

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenfliegerclub West e.V.
Burkhard Schulte
Elleringhauser Straße 51

59939 Olsberg

Gmund, 20. Februar 1996 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Stüppel-Andreasberg" im Be-
reich der Gemeinde 59909 Bestwig

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Drachenfliegerclub West e.V. folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 11/60 (Starts) und 9/368, 10/3 (Landungen), Gemarkung Andreasberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entspre-

chend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die Startrampe befindet sich in einer Waldschneise. Starts sind nur bei Wind aus 270° bis 340° zulässig.
2. Starts mit Gleitsegeln sind nicht erlaubt.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnis

nisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224.70 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

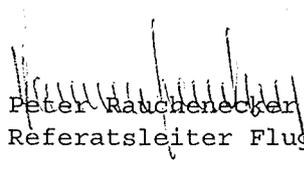
Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hochsauerlandkreis in Meschede wurde mit Schreiben vom 29. Juni 1995 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 7. August 1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen die Startfläche keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Gegen die beantragte Landefläche, der sogenannte "Schlammteich", wurden jedoch Bedenken erhoben, da es sich bei der Fläche um ein gesetzlich geschütztes Naß- und Feuchtgebiet handele. Eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wurde aus Gründen des Biotopschutzes und einer befürchteten Beeinträchtigung der Avifauna nicht gegeben.

Daraufhin wurde auf die Landefläche "Schlammteich" von seiten des Antragstellers verzichtet und eine neue Landewiese beantragt. Dieser neuen Landefläche stimmte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24. Januar 1996 zu.

Die flugtechnische Eignung der Start- und Landeflächen wurde durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen, Hermann Kolenc, vom 5. April 1994 bestätigt. Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen. Gleitsegelstarts sind nicht erlaubt, da die Rampe nur sichere Starts für Hängegleiter zuläßt. Der Antragsteller und der Fluglehrer Elmar Müller bestätigten mit Datum des 5. September 1995, daß die Rampe der eingereichten Skizze entspricht.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb